



FH Salzburg

Nostrifizierung ausländischer Studienabschlüsse

Leitfaden

1. Was versteht man unter Nostrifizierung?

Eine Nostrifizierung ist die **Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als gleichwertig mit dem Abschluss eines inländischen Studienabschlusses** durch das für Studienangelegenheiten zuständige Organ einer Universität bzw. im Falle der Fachhochschule durch das Fachhochschul-Kollegium.

Mit der Nostrifizierung wird der im Ausland erworbene Studienabschluss dem entsprechenden österreichischen samt allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten gleichgestellt. Das bedeutet die völlige Gleichstellung mit dem österreichischen Studienabschluss, das Recht auf Führung des entsprechenden österreichischen akademischen Grades und die Berechtigung zur Ausübung eines Berufes, der in Österreich mit einem Studienabschluss verbunden ist.

Innerhalb der **Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sowie der Schweiz** ist eine Nostrifizierung nicht erforderlich und auch nicht möglich, da der Zugang zu einer Reihe von akademischen Berufen durch eigene Richtlinien geregelt ist und die Angehörigen dieser Staaten einen unmittelbaren Berufszugang haben. In diesen Fällen kommt die **berufliche Anerkennung durch die zuständige Behörde** in Frage.

Für die **Zulassung zu einem weiterführenden Studium** (Masterstudium oder Doktorat/PhD-Studium) an Fachhochschulen bzw. Universitäten in Österreich ist **keine Nostrifizierung erforderlich**, da die Zugangsvoraussetzungen durch ein gleichwertiges Studium an einer inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erfüllt werden.

2. Wie und wo ist die Nostrifizierung zu beantragen?

Die **Nostrifizierung kann an jeder Universität bzw. Fachhochschule, an der ein vergleichbares österreichisches Studium eingerichtet ist, beantragt werden.** An welcher in Frage kommenden Hochschule der/die AntragstellerIn das Verfahren beantragt, bleibt ihr/ihm überlassen. Es ist jedoch **unzulässig, denselben Nostrifizierungsantrag gleichzeitig oder nach der Zurückziehung bei anderen Fachhochschul-Kollegien einzubringen** (§ 6 Abs. 7 FHStG).

Bei Gesundheitsberufen (MTD-Berufe, Hebamme, Diplomierte/r Gesundheits- und KrankenpflegerIn) sind je nach Gesundheitsberuf entweder die Fachhochschulen oder die jeweiligen Ämter der Landesregierungen für die Nostrifizierung zuständig.

Eine Nostrifizierung für einen obengenannten Gesundheitsberuf kann in Frage kommen, wenn:

- der/die AntragstellerIn die **Ausbildung außerhalb eines EU-Mitgliedstaats, eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweiz erfolgreich absolviert hat, oder**
- der/die AntragstellerIn über ein **Drittlanddiplom** und über die **Berechtigung in einem EU-Mitgliedstaat, in einem EWR-Vertragsstaat oder in der Schweiz zur Ausübung des** entsprechenden **Gesundheitsberufs** verfügt, wobei **weniger als drei Jahre Berufstätigkeit** in diesem Bereich im Hoheitsgebiet dieses Staates vorliegt

Wenn diese Voraussetzungen **nicht erfüllt werden**, kann eine **Berufsanerkennung** in Frage kommen.

3. Welche Unterlagen sind erforderlich?

- Ausgefüllter Antrag auf Nostrifizierung
- Nachweis über die zwingende Notwendigkeit der Nostrifizierung für die Ausübung des angestrebten Berufes oder für die Fortsetzung der Ausbildung in Österreich¹
- Tabellarischer, unterfertigter Lebenslauf
- Geburtsurkunde, allenfalls Urkunden über Namenswechsel (z.B. Heiratsurkunde), wenn die Studiennachweise auf einen anderen Namen lauten
- Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepasskopie
- Nachweis eines Hauptwohnsitzes (Meldezettel) oder eines/einer Zustellungsbevollmächtigten in Österreich
- Reifeprüfungszeugnis
- Detaillierte Unterlagen über das ausländische Studium: Studiennachweise (Studienbuch/Index/Studienplan), Zeugnisse über die abgelegten Prüfungen inkl. Bezeichnung und Stundenausmaß der besuchten Lehrveranstaltungen und abgelegten Prüfungen bzw. auch über wissenschaftliche und/oder praktische Arbeiten, Lehrveranstaltungsbeschreibungen, Praktikumsbestätigungen mit detaillierter Beschreibung der absolvierten Bereiche und Tätigkeiten sowie Angaben zur Dauer des Praktikums
- Urkunde über den Abschluss des Studiums und über die Verleihung des akademischen Grades

¹ Die Antragstellung auf Nostrifizierung einer an einer ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossenen Ausbildung bzw. eines an einer tertiären Bildungseinrichtung erworbenen Studienabschlusses und akademischen Grades **setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder für die Fortsetzung der Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers in Österreich erforderlich ist** (vgl. § 6 Abs. 7 FHStG).

Diesbezüglich besteht Beweispflicht des Nostrifizierungswerbers/der Nostrifizierungswerberin. Das bedeutet, dass der/die AntragstellerIn nachweisen muss, dass die Nostrifizierung für seine/ihre angestrebte Tätigkeit in Österreich eine gesetzlich notwendige Voraussetzung ist. In jenen Fällen, in denen der Berufszugang auf Grund anderer Rechtsvorschriften insbesondere auf Grund europäischer Anerkennungsregelungen ohnehin besteht, wird ein Nostrifizierungsantrag als unzulässig zurückgewiesen.

- Exemplar der Abschlussarbeit/en d.h. Diplomarbeit bzw. Masterarbeit bzw. Bachelorarbeit/en im Original und Inhaltsangabe in deutscher Sprache, sowie eine ca. 10-seitige deutschsprachige Zusammenfassung
- Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse (entsprechend dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen mindestens auf Niveau B2)²
- Gegenüberstellung des ausländischen und inländischen Studiums
- Nachweis über den Status der ausländischen Bildungseinrichtung (postsekundär)³
- Einzahlungsbeleg der Nostrifizierungstaxe in Höhe von € 150,--

Im Original vorzulegen ist die Abschlussurkunde. Alle anderen Urkunden müssen entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden. Es wird empfohlen, amtlich beglaubigte Kopien vorzulegen. Die Fachhochschule Salzburg übernimmt für auf dem Postweg verloren gegangene Dokumente keine Haftung.

Sämtliche **ausländische Dokumente** – d.h. nicht in Österreich ausgestellte Urkunden/Dokumente – müssen, sofern dies nach internationalen Vereinbarungen erforderlich ist, **ordnungsgemäß beglaubigt (diplomatische Beglaubigung)** sein. Ausnahmen können sich aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen ergeben. Welche Form der Beglaubigung im konkreten Fall, d.h. für das jeweilige Land erforderlich ist, erfahren Sie unter:

http://wissenschaft.bmfwf.gv.at/fileadmin/user_upload/Kasparovsky/Anerkennungswesen/2.1.4.07_Beglaubigung_BF.pdf

Fremdsprachigen Dokumenten sind darüber hinaus **autorisierte deutsche Übersetzungen** beizufügen, die **ebenfalls vollständig/ordnungsgemäß beglaubigt** sein müssen. Grundsätzlich sollte die Originalurkunde bereits alle erforderlichen Beglaubigungsstempel aufweisen, damit diese mitübersetzt werden können. Die Übersetzung muss mit der Originalurkunde bzw. einer beglaubigten Kopie derselben fest verbunden sein.

Wenn die Übersetzung von einer/einem in Österreich **offiziell registrierten, gerichtlich beeideten ÜbersetzerIn** angefertigt wurde, ist keine zusätzliche Beglaubigung erforderlich. Offiziell registrierte, gerichtlich beeidete ÜbersetzerInnen sind jene ÜbersetzerInnen, die in die Gerichtsdolmetscherliste eingetragen sind. Diese Liste ist abrufbar unter folgendem Link: <http://www.sdgliste.justiz.gv.at/>.

Im Ausland durchgeführte Übersetzungen ausländischer Urkunden müssen ebenfalls von einer/einem im jeweiligen Staat offiziell registrierten, gerichtlich beeideten ÜbersetzerIn angefertigt werden und sind hinsichtlich der Beglaubigungsvorschriften wie ausländische Originalurkunden zu behandeln, d.h. es gilt für sie der Beglaubigungsmodus desjenigen Staates, in dem die Übersetzung angefertigt wurde. Da jedoch der Staat, in dem die Übersetzung angefertigt wurde, nicht mit dem Ausstellungsstaat

² Der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse ist eine Grundvoraussetzung der Nostrifizierung. Sollte der/die AntragstellerIn noch keine ausreichenden Deutschkenntnisse besitzen, ist es sinnvoll, zuerst die entsprechenden Kurse zu absolvieren und dann den Antrag mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Als Nachweis für die ausreichenden Deutschkenntnisse kommen in Betracht: Deutsch als Prüfungsfach der Reifeprüfung und alle Prüfungen, die auf der Kompetenzskala des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens GER mindestens der vierten Stufe (B2) entsprechen, zum Beispiel ÖSD Mittelstufe Deutsch B2, Goethe-Zertifikat B2, TestDaF mindestens Stufe 3. In allen anderen Fällen können Nachweise im Einzelfall, allenfalls nach Einholung von Fachgutachten anerkannt werden.

³ **Grundvoraussetzung** für die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses durch Nostrifizierung in Österreich ist, **dass die Institution, die das Diplom verliehen hat, im Sitzstaat des/der Antragstellers/Antragstellerin als postsekundäre Bildungseinrichtung** (Universität, Hochschule oder andere gleichrangige Einrichtung) **anerkannt ist**. Um das Vorhandensein dieses Kriteriums überprüfen zu können benötigen wir einen Nachweis über den Status der ausländischen Bildungseinrichtung.

der Originalurkunde identisch sein muss, kann es durchaus vorkommen, dass für die Originalurkunde und die dazu gehörige Übersetzung verschiedene Beglaubigungsvorschriften zur Anwendung gelangen.

4. Wie läuft das Verfahren ab und was wird geprüft?

Bei der Nostrifizierung wird gem. § 6 Abs. 6 und Abs. 7 FHStG, BGBl 1993/340 idgF geprüft, ob das **ausländische Studium des Antragstellers/der Antragstellerin hinsichtlich der Anforderungen, des Gesamtumfanges, sowie der Studieninhalte so aufgebaut ist**, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Fachhochschul-Studiengang **als gleichwertig anzusehen ist**.

Kriterien der Überprüfung im Rahmen des Nostrifizierungsverfahrens sind **Inhalte, Umfang und Anforderungen desjenigen österreichischen Studiums, mit dessen Abschluss die Gleichwertigkeit beantragt wird**. Fächer sowie Kenntnisse, die nicht durch entsprechende Nachweise belegt werden können, können nicht berücksichtigt werden.

Sollten **Bedingungen** (Ergänzungen in Form von Lehrveranstaltungen und Praktika) **in einem offenkundig unverhältnismäßigen Ausmaß erforderlich** sein, kann keine Nostrifizierung erfolgen. In diesem Fall wird der Antrag auf Nostrifizierung abgewiesen. Ein offenkundig unverhältnismäßiges Ausmaß ist anzunehmen, wenn die Vorschreibung der Auflagen (zusätzlich zu absolvierende Lehrveranstaltungen und Praktika) im Ausmaß von **mehr als 25 % des durch das Curriculum des österreichischen Studiums geforderten Leistungsumfanges** notwendig wäre.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist (mindestens 75 %) und nur einzelne Ergänzungen in Form von Lehrveranstaltungen und Praktika auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, so können diese als außerordentliche/r Studierende/r absolviert werden. Sämtliche Bedingungen werden mit Bescheid vorgeschrieben. Für die Anfertigung von wissenschaftlichen Arbeiten und die Ablegung von Prüfungen kann der/dem Antragsteller/in eine angemessene Frist gesetzt werden.

5. Wie lange dauert das Nostrifizierungsverfahren?

Das FH-Kollegium der Fachhochschule Salzburg GmbH entscheidet über Anträge auf Nostrifizierung per Bescheid binnen **vier Monaten** ab vollständiger Antragstellung (wenn sämtliche Unterlagen vollständig im Rektorat eingelangt sind).

6. Was kostet die Nostrifizierung?

In analoger Anwendung des § 90 Abs. 5 UG 2000 idgF ist von dem/der AntragstellerIn für die Bearbeitung des Antrages auf Nostrifizierung eine **Nostrifizierungstaxe in Höhe von € 150,-** zu bezahlen. Die Taxe ist im Voraus zu entrichten. Sie verfällt, wenn der Antrag auf Nostrifizierung abgewiesen oder zurückgezogen wird.

Der/Die AntragstellerIn hat das Recht, jene vom FH-Kollegium mittels Bescheid vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen als außerordentliche/r Studierende/r zu absolvieren. Von dem/der außerordentlichen Studierenden ist ein **Studienbeitrag in der Höhe von EUR 363,00 in jedem Semester**, in welchem Lehrveranstaltungen besucht werden, zu entrichten. Durch die Entrichtung des semesterweise vorgeschriebenen **ÖH-Beitrages** (derzeit **EUR 19,20**) gehören außerordentliche HörerInnen der Österreichischen HörschülerInnenenschaft an und genießen den in der ÖH-Mitgliedschaft inkludierten Unfall-/Haftpflichtversicherungsschutz über die ÖH (laut § 4 Abs 10 FHStG).

7. Was kann man tun, wenn der Antrag auf Nostrifizierung zurück oder abgewiesen wird?

Das FH-Kollegium spricht die Nostrifizierung mittels Bescheid aus. In diesem wird festgelegt, welchem österreichischen Abschluss der nicht-österreichische entspricht und welchen inländischen akademischen Grad der/die AntragstellerIn auf Grund der Nostrifizierung führen darf. Gegen Bescheide des FH-Kollegiums hinsichtlich Nostrifizierung ist eine Beschwerde **an das Bundesverwaltungsgericht** zulässig.

In Fällen, wo die Unterschiede zum österreichischen Studium zu groß sind und der Antrag auf Nostrifizierung deshalb abgewiesen wird, **kann um Zulassung zum österreichischen Studium angesucht** werden. Nach erfolgreich absolviertem Aufnahmeverfahren und nach erfolgter Zulassung kann die Anerkennung von Prüfungen aus dem ausländischen Studium, soweit sie den österreichischen gleichwertig sind, beantragt werden. Anschließend kann das österreichische Studium fortgesetzt und abgeschlossen werden.

7.1. Ansprechperson an der Fachhochschule Salzburg GmbH

Frau Mag.^a Kathrin Wieser
Studienrecht
Rektorat

Urstein Süd 1 | 5412 Puch/Salzburg | Austria
fon: +43 (0)50-2211-1072 | fax: -1019
E-Mail: kathrin.wieser@fh-salzburg.ac.at

Eine persönliche Antragstellung ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.